

Wohnungsbauförderung A 64-04

Richtlinie für die Vergabe von städtischen Bau- und Folgekostenzuschüssen für die Errichtung von öffentlich geförderten Mietwohnungen mit Miet- und Belegungsbindung

....

5. Höhe des Bau- und Folgekostenzuschusses

Die maximale Fördersumme je Gebäude und/oder Investor ist zunächst auf 33 % der jährlich im Haushalt der Stadt Rheine veranschlagten Mittel für Investoren begrenzt, soweit entsprechende Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vorhanden sind.

Am Jahresende prüft der Fachbereich 4 – Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement, ob noch Mittel aus dem Haushaltsansatz für Investoren (ggfls. anteilig verteilt auf alle bewilligten Investorenanträge) aus dem Haushaltsjahr nachgezahlt werden können.

Die Förderbeträge werden durch diese Regelung nicht erhöht.

Baukostenzuschuss

Der Förderbetrag wird wie folgt festgesetzt:

- 2.500,00 € je vom Land geförderter Wohnung +
500,00 € zusätzlich je vom Land geförderte Wohnung bis max. 55 qm
- 2.500,00 € für geförderte Sozial- und Gruppenräume
je Objekt max. 1 Förderbetrag
- 1.000,00 € für ein Angebot für öffentlichen oder alternativen Personennahverkehr
(mindestens ein Angebot wie z.B. Carsharing, E Bikes, Elektroautos als
Gemeinschaftsautos)
je Objekt max. 1 Förderbetrag anteilig für die vom Land geförderte Wohnungen
- 100,00 € je Fahrradstellplatz in überdachten Fahrradhäusern, wenn
je Wohnung wenigstens 0,6 Fahrradstellplätze nachgewiesen werden,
jedoch maximal für 1 Stellplatz je Wohnung und nur anteilig für die vom Land
geförderten Wohnungen

Folgekostenzuschuss

Der Förderbetrag ermittelt sich wie folgt:

- 0 bis 20 Punkte = keine Förderung
- ab 21 Punkte = je Punkt 20,00 €

....